

1976	Ausgegeben zu Bonn am 21. Juli 1976	Nr. 84
------	-------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
19. 7. 76	Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Fundrechts ..... 400-2	1817
19. 7. 76	Verordnung über die Mitwirkung der Bewohner von Altenheimen, Altenwohnheimen und Pflegeheimen für Volljährige in Angelegenheiten des Heimbetriebes (HeimMitwirkungsV)	1819

### Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Verkündungen im Bundesanzeiger .....	1824
--------------------------------------	------

## Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Fundrechts

Vom 19. Juli 1976

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

Das Bürgerliche Gesetzbuch wird wie folgt geändert:

1. In § 965 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „drei Deutsche Mark“ durch die Worte „zehn Deutsche Mark“ ersetzt.
2. § 971 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Der Finderlohn beträgt von dem Wert der Sache bis zu eintausend Deutsche Mark fünf vom Hundert, von dem Mehrwert drei vom Hundert, bei Tieren drei vom Hundert.“
3. § 973 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Mit dem Ablauf eines Jahres“ durch die Worte „Mit dem Ablauf von sechs Monaten“ ersetzt.
  - b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Ist die Sache nicht mehr als zehn Deutsche Mark wert, so beginnt die sechsmonatige Frist mit dem Fund.“
4. § 974 Satz 1 erhält eingangs folgende Fassung:  
„Sind vor dem Ablauf der sechsmonatigen Frist Empfangsberechtigte dem Finder bekannt geworden oder haben sie bei einer Sache, die mehr als zehn Deutsche Mark wert ist,“.
5. § 978 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Die Vorschriften der §§ 965 bis 967 und 969 bis 977 finden keine Anwendung.“
  - b) Es werden folgende Absätze 2 und 3 angefügt:  
„(2) Ist die Sache nicht weniger als einhundert Deutsche Mark wert, so kann der Finder von dem Empfangsberechtigten einen Finderlohn verlangen. Der Finderlohn besteht in der Hälfte des Betrages, der sich bei Anwendung des § 971 Abs. 1 Satz 2, 3 ergeben würde. Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der Finder Bediensteter der Behörde oder der Verkehrsanstalt ist oder der Finder die Ablieferungspflicht verletzt. Die für die Ansprüche des Besitzers gegen den Eigentümer wegen Verwendungen geltende Vorschrift des § 1001 findet auf den Finderlohnanspruch entsprechende Anwendung. Besteht ein Anspruch auf Finderlohn, so hat die Behörde oder die Verkehrsanstalt dem Finder die Herausgabe der Sache an einen Empfangsberechtigten anzuzeigen.“

(3) Fällt der Versteigerungserlös oder gefundenes Geld an den nach § 981 Abs. 1 Berechtigten, so besteht ein Anspruch auf Finderlohn nach Absatz 2 Satz 1 bis 3 gegen diesen. Der Anspruch erlischt mit dem Ablauf von drei Jahren nach seiner Entstehung gegen den in Satz 1 bezeichneten Berechtigten.“

6. In § 965 Abs. 2 Satz 1, § 966 Abs. 2 Satz 2, § 967 erster Satzteil, § 973 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 3, § 974 Satz 1 sowie § 976 Abs. 1 und Abs. 2 letzter Satzteil wird jeweils das Wort „Polizeibehörde“ durch die Worte „zuständigen Behörde“ ersetzt. In § 967 zweiter Satzteil, § 975 Satz 1 bis 3 und § 976 Abs. 2 erster Satzteil wird jeweils das Wort „Polizeibehörde“ durch die Worte „zuständige Behörde“ ersetzt.

#### Artikel 2

Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten nicht für Funde, die vor seinem Inkrafttreten gemacht wurden. Für diese Funde bleiben die bisher geltenden Vorschriften maßgebend.

#### Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

#### Artikel 4

Dieses Gesetz tritt mit dem Beginn des vierten Kalendermonats nach seiner Verkündung in Kraft.

---

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Die Bundesregierung hat dem vorstehenden Gesetz die nach Artikel 113 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung erteilt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 19. Juli 1976

Der Bundespräsident  
Scheel

Der Bundeskanzler  
Schmidt

Für den Bundesminister der Justiz  
Der Bundesminister des Innern  
Maihofer

Für den Bundesminister der Finanzen  
Der Bundesminister für Wirtschaft  
Friderichs

---

**Verordnung  
über die Mitwirkung der Bewohner von Altenheimen, Altenwohnheimen  
und Pflegeheimen für Volljährige in Angelegenheiten des Heimbetriebes  
(HeimMitwirkungsV)**

**Vom 19. Juli 1976**

Inhaltsübersicht

			§
<b>Erster Teil</b>			
<b>Heimbeirat</b>		Beschlüsse des Heimbeirates .....	18
Erster Abschnitt		Sitzungsniederschrift .....	19
Bildung und Zusammensetzung von Heimbeiräten	§	Tätigkeitsbericht des Heimbeirates .....	20
Wahl von Heimbeiräten .....	1	Kosten und Sachaufwand des Heimbeirates .....	21
Aufgaben der Träger .....	2		
Wahlberechtigung und Wählbarkeit .....	3	Vierter Abschnitt	
Zahl der Heimbeiratsmitglieder .....	4	Stellung der Heimbeiratsmitglieder	
Wahlverfahren .....	5	Ehrenamtliche Tätigkeit .....	22
Bestellung des Wahlausschusses .....	6	Benachteiligungs- und Begünstigungsverbot .....	23
Vorbereitung und Durchführung der Wahl .....	7	Verschwiegenheitspflicht .....	24
Mithilfe des Leiters .....	8		
Wahlschutz und Wahlkosten .....	9	Zweiter Teil	
Wahlanfechtung .....	10	Mitwirkung des Heimbeirates	
Mitteilung an die zuständige Behörde .....	11	Aufgaben des Heimbeirates .....	25
		Mitwirkung bei Entscheidungen .....	26
Zweiter Abschnitt		Mitwirkung bei Leistung von Finanzierungsbeiträgen .....	27
Amtszeit der Heimbeiräte		Form und Durchführung der Mitwirkung des Heimbeirates .....	28
Amtszeit .....	12		
Neuwahl des Heimbeirates .....	13	Dritter Teil	
Erlöschen der Mitgliedschaft .....	14	Ordnungswidrigkeiten und Schlußvorschriften	
Nachrücken der Ersatzmitglieder .....	15	Ordnungswidrigkeiten .....	29
		Erstmalige Wahl nach dieser Verordnung .....	30
Dritter Abschnitt		Berlin-Klausel .....	31
Geschäftsführung des Heimbeirates		Inkrafttreten .....	32
Vorsitzender .....	16		
Sitzungen des Heimbeirates .....	17		

Auf Grund des § 5 des Heimgesetzes vom 7. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1873) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

## Erster Teil Heimbeirat

### Erster Abschnitt Bildung und Zusammensetzung von Heimbeiräten

#### § 1

#### Wahl von Heimbeiräten

(1) Zur Mitwirkung der Bewohner in Angelegenheiten des Heimbetriebes werden in Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes, die in der Regel mindestens sechs Personen aufnehmen, Heimbeiräte gebildet. Ihre Mitglieder werden von den Bewohnern der Einrichtungen gewählt.

(2) Für Teile der Einrichtung können eigene Heimbeiräte gebildet werden, wenn dadurch die Mitwirkung der Bewohner besser gewährleistet wird.

#### § 2

#### Aufgaben der Träger

Die Träger der Einrichtung haben auf die Bildung von Heimbeiräten hinzuwirken. Ihre Selbständigkeit bei der Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben wird durch die Bildung von Heimbeiräten nicht berührt.

#### § 3

#### Wahlberechtigung und Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt sind alle Personen, die am Wahltag auf Dauer in der Einrichtung aufgenommen worden sind (Bewohner).

(2) Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die am Wahltag mindestens zwei Monate die Einrichtung bewohnen.

#### § 4

#### Zahl der Heimbeiratsmitglieder

Der Heimbeirat besteht in Einrichtungen mit in der Regel

- 6— 20 Bewohnern aus einem Mitglied (Heimsprecher),
- 21— 50 Bewohnern aus drei Mitgliedern,
- 51—150 Bewohnern aus fünf Mitgliedern,
- 151—250 Bewohnern aus sieben Mitgliedern,
- über 250 Bewohnern aus neun Mitgliedern.

#### § 5

#### Wahlverfahren

(1) Der Heimbeirat wird in gleicher, geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt.

(2) Zur Wahl des Heimbeirates können die Wahlberechtigten Wahlvorschläge machen. Jeder Wahlvorschlag ist von mindestens drei Wahlberechtigten zu unterstützen.

(3) Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen wie Heimbeiratsmitglieder zu wählen sind. Für jeden Bewerber kann nur eine Stimme abgegeben werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

#### § 6

#### Bestellung des Wahlausschusses

(1) Spätestens sechs Wochen vor Ablauf der Amtszeit bestellt der Heimbeirat drei Wahlberechtigte als Wahlausschuß und einen von ihnen als Vorsitzenden.

(2) Besteht vier Wochen vor Ablauf der Amtszeit des Heimbeirates kein Wahlausschuß, so hat ihn der Leiter der Einrichtung zu bestellen. Soweit hierfür Wahlberechtigte nicht in der erforderlichen Zahl zur Verfügung stehen, hat der Leiter Mitarbeiter der Einrichtung zu Mitgliedern des Wahlausschusses zu bestellen.

(3) In Fällen, in denen bisher kein Heimbeirat gebildet worden ist, hat der Leiter der Einrichtung bis zum 1. Dezember 1976 den Wahlausschuß nach Absatz 2 zu bestellen.

#### § 7

#### Vorbereitung und Durchführung der Wahl

(1) Der Wahlausschuß hat unverzüglich die Wahlvorschläge und die Zustimmungserklärung der Vorgesetzten zur Annahme einer Wahl einzuholen, Ort und Zeit der Wahl zu bestimmen, eine Liste der Wahlvorschläge aufzustellen und diese Liste sowie den Gang der Wahl bekanntzugeben. Er hat ferner die Wahlhandlung zu überwachen, die Stimmen auszuzählen und das Wahlergebnis in einer Niederschrift festzustellen. Das Ergebnis der Wahl hat er in der Einrichtung durch Aushang oder in anderer geeigneter Weise bekanntzumachen.

(2) Bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl sollen die besonderen Gegebenheiten in den einzelnen Einrichtungen, vor allem Zusammensetzung der Wahlberechtigten, Art, Größe, Zielsetzung und Ausstattung berücksichtigt werden.

(3) Der Wahlausschuß faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

#### § 8

#### Mithilfe des Leiters

Der Leiter der Einrichtung hat die Vorbereitung und Durchführung der Wahl in dem erforderlichen Maße personell und sächlich zu unterstützen, insbesondere dem Wahlausschuß die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

#### § 9

#### Wahlschutz und Wahlkosten

(1) Die Wahl des Heimbeirates darf nicht behindert oder durch Zufügung oder Androhung von Nachteilen oder Gewährung oder Versprechen von Vorteilen beeinflusst werden.

(2) Die erforderlichen Kosten der Wahl übernimmt der Träger der Einrichtung.

## § 10

**Wahlanfechtung**

(1) Mindestens drei Wahlberechtigte oder der Leiter der Einrichtung können binnen einer Frist von zwei Wochen, vom Tage der Bekanntmachung des Wahlergebnisses an gerechnet, die Wahl bei der zuständigen Behörde anfechten, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden und eine Berichtigung nicht erfolgt ist. Eine Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte.

(2) Über die Anfechtung entscheidet die zuständige Behörde.

## § 11

**Mitteilung an die zuständige Behörde**

(1) Ist ein Heimbeirat innerhalb von vier Wochen nach Ablauf des in § 12 genannten Zeitraumes oder der in § 30 Abs. 1 bestimmten Frist nicht gebildet, so hat dies der Träger der Einrichtung der zuständigen Behörde unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen. In diesen Fällen hat die zuständige Behörde in enger Zusammenarbeit mit Träger und Leiter der Einrichtung in geeigneter Weise auf die Bildung eines Heimbeirates hinzuwirken, sofern nicht die besondere personelle Struktur der Bewohnerschaft der Bildung eines Heimbeirates entgegensteht.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn der Heimbeirat vor Ablauf der regelmäßigen Amtszeit nach § 13 neu zu wählen ist. Die Frist zur Mitteilung beginnt mit dem Eintritt der die Neuwahl begründenden Tatsachen.

**Zweiter Abschnitt****Amtszeit des Heimbeirates**

## § 12

**Amtszeit**

Die regelmäßige Amtszeit des Heimbeirates beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit beginnt mit dem Tage der Wahl oder, wenn zu diesem Zeitpunkt noch ein Heimbeirat besteht, mit dem Ablauf seiner Amtszeit.

## § 13

**Neuwahl des Heimbeirates**

Der Heimbeirat ist neu zu wählen, wenn die Gesamtzahl der ursprünglich gewählten Mitglieder um mehr als die Hälfte der vorgeschriebenen Zahl gesunken ist oder der Heimbeirat mit Mehrheit der Mitglieder seinen Rücktritt beschlossen hat.

## § 14

**Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft im Heimbeirat erlischt durch

1. Ablauf der Amtszeit,
2. Niederlegung des Amtes,
3. Ausscheiden aus der Einrichtung.

## § 15

**Nachrücken der Ersatzmitglieder**

(1) Scheidet ein Mitglied aus dem Heimbeirat aus, so tritt ein Ersatzmitglied ein. Das gleiche gilt, wenn ein Mitglied des Heimbeirates zeitweilig verhindert ist.

(2) Die Ersatzmitglieder werden aus den nicht gewählten Bewohnern der Vorschlagsliste entnommen. Der nicht gewählte Bewohner mit der nächsthöheren Stimmenzahl tritt als Ersatzmitglied ein.

**Dritter Abschnitt****Geschäftsführung des Heimbeirates**

## § 16

**Vorsitzender**

(1) Der Heimbeirat wählt mit einfacher Mehrheit aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(2) Der Vorsitzende vertritt den Heimbeirat im Rahmen der von diesem gefaßten Beschlüsse.

## § 17

**Sitzungen des Heimbeirates**

(1) Der Vorsitzende des Heimbeirates ernennt die Sitzungen an, setzt die Tagesordnung fest und leitet die Verhandlung. Er hat die Mitglieder des Heimbeirates zu der Sitzung rechtzeitig unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen.

(2) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Heimbeirates oder des Leiters der Einrichtung hat der Vorsitzende eine Sitzung anzuberaumen und den Gegenstand, dessen Beratung beantragt ist, auf die Tagesordnung zu setzen.

(3) Der Leiter der Einrichtung ist vom Zeitpunkt der Sitzung rechtzeitig zu verständigen. Er ist grundsätzlich berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen. Die Teilnahme des Leiters kann durch den Heimbeirat auf Teile der Tagesordnung begrenzt werden. An Sitzungen, zu denen der Leiter ausdrücklich eingeladen wird, hat er teilzunehmen.

(4) Der Heimbeirat kann beschließen, daß die Bewohner an einer Sitzung oder an Teilen der Sitzung teilnehmen können.

## § 18

**Beschlüsse des Heimbeirates**

(1) Die Beschlüsse des Heimbeirates werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt.

(2) Der Heimbeirat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

## § 19

**Sitzungsniederschrift**

Über jede Verhandlung des Heimbeirates ist eine Niederschrift aufzunehmen, die mindestens die Sitzungsteilnehmer, den Wortlaut der Beschlüsse und

die Stimmenmehrheit, mit der sie gefaßt sind, enthält. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen.

#### § 20

##### **Tätigkeitsbericht des Heimbeirates**

Der Heimbeirat hat einmal in jedem Kalenderjahr den Bewohnern einen Tätigkeitsbericht in geeigneter Weise zu erstatten.

#### § 21

##### **Kosten und Sachaufwand des Heimbeirates**

(1) Der Träger der Einrichtung gewährt dem Heimbeirat die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Hilfen. Die hierdurch entstehenden Kosten übernimmt der Träger der Einrichtung.

(2) Dem Heimbeirat sind in der Einrichtung geeignete Möglichkeiten für Mitteilungen zu eröffnen, insbesondere Plätze für Anschläge zur Verfügung zu stellen.

#### Vierter Abschnitt

##### **Stellung der Heimbeiratsmitglieder**

#### § 22

##### **Ehrenamtliche Tätigkeit**

Die Mitglieder des Heimbeirates führen ihr Amt unentgeltlich.

#### § 23

##### **Benachteiligungs- und Begünstigungsverbot**

Die Mitglieder des Heimbeirates dürfen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht behindert und wegen ihrer Tätigkeit nicht benachteiligt oder begünstigt werden.

#### § 24

##### **Verschwiegenheitspflicht**

(1) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Heimbeirates haben über die ihnen bei Ausübung des Amtes bekanntgewordenen Angelegenheiten oder Tatsachen Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt nicht gegenüber den übrigen Mitgliedern des Heimbeirates.

(2) Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht nicht für Angelegenheiten oder Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner vertraulichen Behandlung bedürfen.

#### Zweiter Teil

##### **Mitwirkung des Heimbeirates**

#### § 25

##### **Aufgaben des Heimbeirates**

Der Heimbeirat hat folgende Aufgaben:

1. Maßnahmen des Heimbetriebes, die den Bewohnern der Einrichtung dienen, bei dem Leiter oder dem Träger der Einrichtung zu beantragen,

2. Anregungen und Beschwerden von Bewohnern entgegenzunehmen und erforderlichenfalls durch Verhandlungen mit dem Leiter oder in besonderen Fällen mit dem Träger auf ihre Erledigung hinzuwirken,
3. die Eingliederung der Bewohner in die Einrichtung zu fördern,
4. bei Entscheidungen in Angelegenheiten nach den §§ 26 und 27 mitzuwirken,
5. vor Ablauf der Amtszeit einen Wahlausschuß zu bestellen (§ 6),
6. den Bewohnern einen Tätigkeitsbericht zu erstatten (§ 20).

#### § 26

##### **Mitwirkung bei Entscheidungen**

Der Heimbeirat wirkt bei Entscheidungen des Leiters oder des Trägers in folgenden Angelegenheiten mit:

1. Aufstellung oder Änderung der Heimordnung,
2. Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen,
3. Änderung der Heimkostensätze,
4. Planung oder Durchführung von Veranstaltungen,
5. Freizeitgestaltung,
6. Betreuung, Pflege und Verpflegung,
7. Erweiterung, Einschränkung oder Einstellung des Heimbetriebes,
8. Zusammenschluß mit einer anderen Einrichtung,
9. Änderung der Art und des Zweckes der Einrichtung oder ihrer Teile,
10. umfassende bauliche Veränderungen oder Instandsetzungen der Einrichtung.

#### § 27

##### **Mitwirkung bei Leistung von Finanzierungsbeiträgen**

(1) Wenn im Zusammenhang mit der Unterbringung eines Bewohners in der Einrichtung von ihm oder von Dritten zu seinen Gunsten Finanzierungsbeiträge an den Träger geleistet worden sind, wirkt der Heimbeirat auch bei der Aufstellung der Haushalts- oder Wirtschaftspläne mit. Dem Heimbeirat sind zu diesem Zweck die erforderlichen Informationen zu geben.

(2) Finanzierungsbeiträge im Sinne des Absatzes 1 sind alle Leistungen, die über das für die Unterbringung vereinbarte laufende Entgelt hinaus zum Bau, zur Instandsetzung, zur Ausstattung oder zum Betrieb der Einrichtung erbracht worden sind.

(3) Die Mitwirkung des Heimbeirates entfällt, wenn alle Ansprüche, die gegenüber dem Träger durch die Leistung von Finanzierungsbeiträgen begründet worden sind, durch Verrechnung, Rückzahlung oder in sonstiger Weise erloschen sind.

## § 28

**Form und Durchführung  
der Mitwirkung des Heimbeirates**

(1) Die Mitwirkung des Heimbeirates soll von dem Bemühen um gegenseitiges Vertrauen und Verständnis zwischen Bewohnern, Leiter und Träger der Einrichtung bestimmt sein.

(2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben ist der Heimbeirat durch den Leiter oder durch den Träger der Einrichtung ausreichend zu informieren und nach Möglichkeit auch fachlich zu beraten.

(3) Entscheidungen in Angelegenheiten nach den §§ 26 und 27 hat der Leiter oder der Träger der Einrichtung mit dem Heimbeirat vor ihrer Durchführung rechtzeitig und mit dem Ziel einer Verständigung zu erörtern. Anregungen des Heimbeirates sind in die Überlegungen bei der Vorbereitung der Entscheidungen einzubeziehen.

(4) Anträge oder Beschwerden des Heimbeirates sind vom Leiter oder vom Träger der Einrichtung in angemessener Frist zu bescheiden.

**Dritter Teil****Ordnungswidrigkeiten und Schlußvorschriften**

## § 29

**Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs. 2 Nr. 1 des Heimgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 6 Abs. 2 oder 3 einen Wahlausschuß nicht bestellt oder entgegen § 8 die für die Vorbereitung oder Durchführung der Wahl erforder-

liche personelle oder sächliche Unterstützung nicht gewährt,

2. entgegen § 9 Abs. 1 die Wahl des Heimbeirates behindert oder beeinflusst,
3. entgegen § 11 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 eine Mitteilung unterläßt,
4. entgegen § 23 ein Mitglied des Heimbeirates bei der Erfüllung seiner Aufgaben behindert oder es wegen seiner Tätigkeit benachteiligt oder begünstigt,
5. entgegen § 28 Abs. 3 Satz 1 Entscheidungen vor ihrer Durchführung nicht rechtzeitig erörtert.

## § 30

**Erstmalige Wahlen nach dieser Verordnung**

- (1) Die ersten Heimbeiratswahlen finden bis zum 31. Dezember 1976 statt.
- (2) Heimbeiräte, die beim Inkrafttreten der Verordnung bereits bestehen, bleiben bis zum Ablauf der in § 12 Satz 1 genannten Zeit im Amt.

## § 31

**Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 24 Satz 2 des Heimgesetzes auch im Land Berlin.

## § 32

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. August 1976 in Kraft.

Bonn, den 19. Juli 1976

Der Bundesminister  
für Jugend, Familie und Gesundheit  
In Vertretung  
Prof. Dr. Wolters

### Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Nr. Bundesanzeiger vom	Tag des Inkraft- tretens
7. 7. 76 Verordnung Nr. 12/76 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt	127 10. 7. 76	13. 7. 76
14. 7. 76 Verordnung über die Grundsätze für die Verteilung des Gemeinschaftszollkontingents 1976/77 für Veredelungsarbeiten an bestimmten Spinnstoffwaren im passiven Veredelungsverkehr der Gemeinschaft	132 17. 7. 76	18. 7. 76

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,50 DM (1,10 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.